

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf

vom 20.12.2024

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe:

- Warendorf, Breite Straße
- den „Warendorfer Bauernfriedhof“, Warendorf, Breite Straße
- Freckenhorst, Westernfelder Straße
- Freckenhorst, Gänsestraße
- Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße
- Einen, Bartholomäusstraße
- Milte, Hesselbrink

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

## § 2 Gebühren

### I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten

#### Wahlgrabstätten

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 1.1   | Erwerb Wahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 1.793,00 € |
| 1.1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)       | 60,00 €    |
| 1.2   | Erwerb Wahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)               | 1.118,00 € |
| 1.2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Urne je Jahr  | 37,00 €    |

(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)

Urnenpfliegewahlgrabstätten im Stelenfeld

- 1.3 Erwerb Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 1.893,00 €
- 1.3.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 63,00 €

Urnenpfliegewahlgrabstätten am Baum

- 1.4 Erwerb Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 1.538,00 €
- 1.4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 51,00 €

Wahlgrabstätten als Rasengräber

- 1.5 Erwerb Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 2.848,00 €
- 1.5.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 95,00 €
- 1.6 Erwerb Rasenwahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 1.605,00 €
- 1.6.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Urne je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 53,00 €

Urnengrabstätte anonym

- 1.7 Erwerb Urnenreihengrab anonym für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 766,00 €

Kindergrabstätten (für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres)

- 1.8 Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Sarg für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) 482,00 €

## II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung

2.1	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	1.157,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	780,00 €
2.3	einer Urne	296,00 €

## III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle

3.1	je Trauerfall	155,00 €
-----	---------------	----------

## IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume

4.1	für die Aufbahrung eines Sarges je Tag	50,00 €
4.2	für die Aufbahrung einer Urne je Tag	20,00 €

## V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

5.1	je Grabmal	50,00 €
-----	------------	---------

## VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

6.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	619,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	457,00 €
6.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	538,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	377,00 €
6.3	einer Urne	135,00 €

## VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung

7.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	1.023,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	780,00 €
7.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	780,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	538,00 €

### § 3 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 18.12.2023 außer Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2024



Peter Horstmann  
Bürgermeister